

I. Bewilligungen für Wittwen:

1) Der Nachweis der Hülfbedürftigkeit in Ansehung der Hinterbliebenen von Militär-Personen der Unterlassen, welche im Kriege geblieben resp. gestorben sind, ist nicht erforderlich.

Zu den Quittungen derselben bedarf es daher des hierauf bezüglichen Vermerks künftig nicht mehr.

Anträge auf Anweisung der gesetzlichen Bewilligung, welche wegen mangelnden Nachweises der Hülfbedürftigkeit bisher zurückgewiesen werden müssen, werden jetzt die entsprechende Berücksichtigung finden können; es sind dieselben daher von den Landrathsdämtern dem Ministerium zu weiterer Beförderung vorzulegen.

In Ansehung der Hinterbliebenen von Theilnehmern der vor dem Jahre 1870 geführten Kriege finden die vorstehenden Bestimmungen gemäß §. 112 des Reichsgesetzes vom 27. Juni d. J. keine Anwendung.

2) Nach den bisherigen Bestimmungen fand ein Anspruch der Wittwen nur dann statt, wenn der Tod ihrer Ehegatten, sofern nicht Verwundung vor dem Feinde die Veranlassung desselben war, bis zum Tage der Demobilmachung erfolgte. Gemäß §. 94 des Reichsgesetzes vom 27. Juni cr. ist diese Bestimmung dahin erweitert worden, daß den Wittwen aller derjenigen Militär-Personen der Feld-Armee etc., welche im Laufe des Krieges erkrankt oder beschädigt sind, der Anspruch auf die gesetzliche Bewilligung zugesichert ist, wenn der Tod ihres Ehegatten aus den betragten Ursachen vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschlusse eintritt.

Der Friede mit Frankreich ist am 20. Mai 1871 geschlossen, das dem Friedensschlusse folgende Jahr läuft daher mit dem 20. Mai 1872 ab.

Sollten Anträge Hinterbliebener von Theilnehmern des Krieges von 1870/71 auf Anweisung der gesetzlichen Bewilligung bisher zurückgewiesen sein, weil der Tod der betreffenden Militärpersonen erst nach der Demobilmachung, beziehungsweise Auflösung der Kriegs-Formation, oder nach der Entlassung aus dem Militärdienst eingetreten ist, so können diese Anträge nunmehr die entsprechende nachträgliche Berücksichtigung finden. Dieselben sind daher von den Landrathsdämtern dem Ministerium zu weiterer Beförderung vorzulegen, bezüglich der Hinterbliebenen von Theilnehmern früherer Kriege bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen.

3) Die bisherigen Bestimmungen über die Zugehörigkeit zur Feldarmee (§. 45 des Reichsgesetzes vom 27. Juni cr. und §. 5 des Bt. XVI. S. 308 ff. der diesseitigen Gesetzsammlung abgedruckten Königlich Preussischen Gesetzes vom 9. Februar 1867) sind in der Hauptsache unverändert geblieben.

Es bewendet daher auch fernerhin bei den bisherigen Vorschriften, wonach in allen bisher gehörigen Fällen die Todesursache als eine aus den Einwirkungen des Militär-